

Grabern, 30. November 2023  
Betrifft: Sitzung des Gemeinderates

**VERHANDLUNGSSCHRIFT** über die Sitzung des Gemeinderates am **29. November 2023**  
im Festsaal der Marktgemeinde Grabern, 2020 Schöngrabern 172.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.05 Uhr

Die Einladung erfolgte am 23. November 2023 durch Einzelladung mit E-Mail.

**Anwesend waren:**

Bürgermeister: Ing. Herbert Leeb

**Geschäftsführende Gemeinderäte:**

Häusler Christian, Hofstetter Hubert, Kommenda Walter, Schwarz Christoph

**Gemeinderäte:**

Bauer Gerhard, Dick Johannes, Hörker Alois, Kraus Eva, Kubica Michaela, Mayer Kurt,  
Platschek Josef, Prindl Dieter, Semmelmeier Gerhard, Wanek Daniela

**Anwesend waren außerdem:** AL Christa Bieglmayer als Schriftführerin

**Entschuldigt abwesend waren:** Bauer Ing. Rudolf, Grüneis Petra Eva, Leeb Georg, Schall  
Werner

**Nicht entschuldigt abwesend waren:** ---

**Vorsitzender:** Bürgermeister Ing. Herbert Leeb

Diese Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

**TAGESORDNUNG:**

- 1) Begrüßung und Eröffnung
- 2) Genehmigung des Protokolls vom 26.09.2023
- 3) Bericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 21.11.2023
- 4) Bericht über die Gebarungseinschau der NÖ Landesregierung vom 2. Oktober 2023
- 5) Beratung und Beschlussfassung betreffend dem abgeänderten Ansuchen von Frau Pfeiffer Vierra um Ankauf eines Teiles der Parz. 688/1 und gleichzeitigem Verkauf der Parz. 688/7 in der KG Windpassing
- 6) Beratung und Beschlussfassung eines Übereinkommens betreffend der Liegenschaft „2020 Schöngrabern Hübelgrund 86“
- 7) Beratung und Beschlussfassung betreffend dem abgeänderten Ansuchen der Höller Elektrotechnik GmbH um Leitungsverlegung auf Gemeindegrund in der KG Windpassing
- 8) Beratung und Beschlussfassung betreffend dem Ansuchen von SpeedConnect Austria um Leitungsverlegung auf Gemeindegrund in den KGs Schöngrabern und Windpassing
- 9) Beratung und Beschlussfassung betreffend dem Ansuchen von Frau Fürst Bernadette 2020 Windpassing um Weitergabe des Pachtgrundstückes aufgrund Pensionierung
- 10) Beratung und Beschlussfassung betreffend die Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und Ortsvorsteher
- 11) Beratung und Beschlussfassung betreffend dem Ankauf eines Bauhoffahrzeuges und gleichzeitigem Verkauf des Elektroautos

- 12) Beratung und Beschlussfassung der Güterwegserhaltungsmaßnahmen in 2024
- 13) Beratung und Beschlussfassung betreffend dem Ansuchen des DEV Mittergrabern um Förderung für die Jugendräume im Dorfstadel
- 14) Beratung und Beschlussfassung betreffend die Rücklagenbildungen/-entnahmen 2023
- 15) Beratung und Beschlussfassung betreffend des Nachtragsvoranschlages 2023
- 16) Beratung und Beschlussfassung betreffend des Voranschlages 2024
- 17) Personalangelegenheiten

### **Hinweis**

Der Tagesordnungspunkt 17 ist nicht öffentlich!

## **VERLAUF DER SITZUNG:**

### **zu 01.: Begrüßung und Eröffnung**

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

### **zu 02.: Genehmigung des Protokolls vom 26.09.2023:**

Es wurden keine schriftlichen Einwendungen gegen das Protokoll eingebracht. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

### **zu 03.: Bericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 21.11.2023:**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Herr GR Prindl berichtet von der angesagten Prüfungsausschusssitzung vom 21.11.2023.

### **zu 04. Bericht über die Gebarungseinschau der NÖ Landesregierung vom 2. Oktober 2023:**

Der Bürgermeister erläutert den Bericht über die Gebarungseinschau der IVW3 vom 2.10.2023. Zum Bericht der Gebarungseinschau wurde bereits von der Marktgemeinde Grabern Stellung genommen. Somit sind von der allgemeinen Verwaltung keine weiteren Veranlassungen erforderlich.

Das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau datiert vom 2. Oktober 2023 wird als Beilage dem heutigen Protokoll angefügt und auch auf der Gemeindehomepage veröffentlicht.

### **zu 05. Beratung und Beschlussfassung betreffend dem abgeänderten Ansuchen von Frau Pfeiffer Vierra um Ankauf eines Teiles der Parz. 688/1 und gleichzeitigem Verkauf der Parz.688/7 in der KG Windpassing:**

*Sachverhalt+Beschluss der Gemeinderatssitzung vom 5.4.2023:*

*Sachverhalt: Mit Schreiben vom 20.12.2022 wird von RA Dr. Summerer als Rechtsvertretung von Frau Pfeiffer Viera um Ankauf eines Teiles der Parz. 688/1 KG Windpassing (ca. 100 m<sup>2</sup>) und gleichzeitigem Verkauf der Parz. 688/7 KG Windpassing (37m<sup>2</sup>) an die Gemeinde Grabern ersucht. Ein Kauf-/Verkaufspreis wurde in dem Schreiben nicht genannt.*

*Da auf der Parz. 688/1 KG Windpassing ein Kellereingang zur Parz. 688/6 (Eigentümer: Schlosser Josef und Margarete) ist, wurde vorab Kontakt mit Herrn und Frau Schlosser aufgenommen, unter welchen Voraussetzungen sie einem Abverkauf zustimmen.*

*Seitens der Fam. Schlosser wurde mit Schreiben vom 3.2.2023 mitgeteilt, dass im Verkaufsfall jedenfalls ein Zufahrtsrecht zum Kellereingang aufrecht bleiben soll. In diesem Zusammenhang wird von der Fam. Schlosser die Parz. 196 KG Windpassing (96m<sup>2</sup>) der Gemeinde Grabern zum Kauf (€ 12,00/m<sup>2</sup>) angeboten. Im Gegenzug wird um Abverkauf der Parz. 225 KG Windpassing (2.600m<sup>2</sup> zum Preis von € 3,50/m<sup>2</sup>) ersucht.*

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Kaufansuchen von Frau Pfeiffer zustimmen, sofern für den abzuverkaufenden Grundstücksteil ein Preis von € 12,00/m<sup>2</sup> bezahlt wird. Auf die Verpflichtung der Ergänzungsabgabe zu den Aufschließungsabgaben bei einer eventuellen Parzellenvereinigung soll dabei im Antwortschreiben des Gemeinderates ausdrücklich verwiesen werden. Im Falle ihrer Zustimmung hat der Gemeinderat über das Ansuchen der Fam. Schlosser gesondert zu entscheiden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Ergänzender Sachverhalt:

Mit Mail vom 25.4.2023 wurde RA Dr. Summerer über den Beschluss des Gemeinderates vom 5.4.2023 informiert. Zwischenzeitlich gab es mehrere Schreiben bzw. Telefonate mit RA Dr. Summerer. Dabei wurde von ihm ein Alternativvorschlag vorgelegt, bei dem die beschriebene Böschung zu einem Preis von max. € 3,00/m<sup>2</sup> angekauft werden soll. Nachdem zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Vermessung stattgefunden hat, ist weiterhin nicht klar, welche Fläche als Böschung und welche Fläche als Bauland angekauft werden soll.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge den ursprünglichen Beschluss insofern abändern, dass für den Abverkauf der im Bauland-Agrargebiet gelegenen Fläche der Parz. 688/1 und im Gegenzug des Ankaufs der Parzelle 688/7 (Widmung Verkehrsfläche) ein neues Pauschalangebot eines Verkaufspreises von € 4.500,00 beschlossen werden soll. Sämtliche anfallenden Gebühren, Vertragskosten, Vermessungskosten und Abgaben wie Ergänzungsabgaben, Kanal- und Wasseranschlussgebühren gehen zu Lasten der Antragstellerin.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den ursprünglichen GR-Beschluss vom 5.4.2023 insofern abändern, dass für den Abverkauf der im Bauland-Agrargebiet gelegenen Fläche der Parz. 688/1 und im Gegenzug des Ankaufs der Parzelle 688/7 (Widmung Verkehrsfläche) ein neues Pauschalangebot eines Verkaufspreises von € 4.500,00 beschlossen werden soll. Sämtliche anfallenden Gebühren, Vertragskosten, Vermessungskosten und Abgaben wie Ergänzungsabgaben, Kanal- und Wasseranschlussgebühren gehen zu Lasten der Antragstellerin.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

## **zu 06. Beratung und Beschlussfassung eines Übereinkommens betreffend der Liegenschaft „2020 Schöngrabern Hübelgrund 86“:**

Sachverhalt: Aufgrund eines Übergabsvertrags wurde Herr Ohnesorgen Manuel Alleineigentümer (vorher: ½ Anteil) der Liegenschaft „2020 Schöngrabern Hübelgrund 86“. Nun wurde vom Notariat Dr. Bittner ein Übereinkommen betreffend die Vorkaufsrechte für die Marktgemeinde Grabern übermittelt. Laut Übereinkommen sollen die Vorkaufsrechte laut ursprünglichem Kaufvertrag an den nunmehrigen Alleineigentümer übertragen werden.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge das vorliegende Übereinkommen beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das vorliegende Übereinkommen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

## **zu 07. Beratung und Beschlussfassung betreffend dem abgeänderten Ansuchen der Höller Elektrotechnik GmbH um Leitungsverlegung auf Gemeindegrund in der KG**

### **Windpassing:**

Sachverhalt+Beschluss der Gemeinderatssitzung vom 26.09.2023:

Sachverhalt: Mit Mail vom 20. Juni 2023 und Ergänzung vom 17. Juli 2023 ersucht die Firma Elektrotechnik GmbH um Zustimmung zur Verlegung einer Leitung auf Gemeindegrund (KG Windpassing) für eine Photovoltaikanlage.

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Verlegung der Leitung unter Auflage folgender Punkte zustimmen:

1. Nach Abschluss der Arbeiten hat eine Endabnahme durch die Marktgemeinde Grabern zu erfolgen.
2. Seitens der Marktgemeinde Grabern wird keine Haftung für eventuelle Schäden übernommen.
3. Sämtliche Pflichten aus der Nutzung obliegen dem Antragsteller und es können aus der Zustimmung keine ersessenen Rechte geschlossen werden.
4. Für die Leitungen auf öffentlichem Grund ist Gebrauchsabgabe gemäß NÖ Gebrauchsabgabegesetz an die Marktgemeinde Grabern zu entrichten.
5. Zur Aufrechterhaltung der Gewährleistung sind die Arbeiten entweder durch die Firma Leyer & Graf selbst oder unter ihrer Aufsicht durchzuführen, um für die Marktgemeinde Grabern den Gewährleistungsanspruch voll aufrecht zu halten.
6. Die Umsetzung hat bis spätestens 15. Oktober 2023 zu erfolgen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

### Ergänzender Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27.9.2023 wurde die Firma Höller Elektrotechnik GmbH über den Beschluss des Gemeinderates vom 26.9.2023 informiert. Aufgrund dessen wurde mit Mail vom 27.9.2023 mitgeteilt, dass die Leitungstrasse aufgrund baulicher Aspekte abgeändert werden soll.

### Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge grundsätzlich der Verlegung der PV-Leitung im Bereich der gemeindeeigenen Parzellen Nr. 632 und 688/1 KG Windpassing zustimmen. Es gelten weiterhin die Auflagepunkte 1.-5. des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.9.2023. Die Zustimmung gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass für die Verlegung entlang des Baches um Sondernutzung bei der Republik Österreich angesucht sowie das Einvernehmen mit dem Göllersbach Wasserverband hergestellt wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge grundsätzlich der Verlegung der PV-Leitung im Bereich der gemeindeeigenen Parzellen Nr. 632 und 688/1 KG Windpassing zustimmen. Es gelten weiterhin die Auflagepunkte 1.-5. des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.9.2023. Die Zustimmung gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass für die Verlegung entlang des Baches um Sondernutzung bei der Republik Österreich angesucht sowie das Einvernehmen mit dem Göllersbach Wasserverband hergestellt wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

## **zu 08. Beratung und Beschlussfassung betreffend dem Ansuchen von SpeedConnect Austria um Leitungsverlegung auf Gemeindegrund in den KGs Schöngrabern und Windpassing:**

Sachverhalt: Mit Mail vom 8. November 2023 ersucht die SpeedConnect Austria um Verlegung von Leitungen auf den Parzellen Nr. 675, 613, 1855, 1854, 1406/1, 1853, 1427, 1436, 1425 und 1221, inliegend in der KG Schöngrabern, Parzellen Nr. 650, 92/2, 651

und 644, inneliegend in der KG Windpassing für den Glasfaserausbau. Die Leitungen sollen im Bereich der Güterwege verlegt werden.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, dass der Vereinbarung über das Leitungsrecht unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt wird:

- Vor Baubeginn ist ein gesamter Projektplan über die Trassenlänge eingemaßt zur jeweiligen Fahrbahnkante und zur jeweiligen privaten Grundgrenze vorzulegen.
- Es ist ein detaillierter technischer Aufbau der Wiederherstellung der Pfluginne vorzulegen.
- Bekanntgabe einer fixen Vorgangsweise bei eventuellen oberflächlichen Schäden, die durch das Pflügen entstehen (Abbrechen von Banketten, Senken der Fahrbahnränder, Tragfähigkeit des Pflugstreifens).
- Vorlage eines genauen Bauzeitplanes zur Abstimmung mit den Landwirten
- Lastplattenversuche zum Nachweis der Tragfähigkeit (jeweils 1 Stück für jeden gesonderten Bereich, bei dem die Fahrbahn betroffen wird)
- Einen Hafrücklass nach Vorgabe der Berechnung unseres Ziviltechnikerbüros für die Wiederherstellung von Banketten auf der gesamten Leitungslänge von 3 % der Errichtungskosten, wobei die Kosten für die Berechnung von unserem Ziviltechniker ebenfalls von SpeedConnect Austria zu tragen sind (der Hafrücklass ist treuhändisch auf einem verzinsten Bankkonto zu hinterlegen oder es ist eine Bankgarantie über den gesamten Gewährleistungszeitraum, beginnend mit der Endabnahme durch einen Vertreter der Marktgemeinde Grabern, vorzulegen)
- Vor Baubeginn ist der Marktgemeinde Grabern das tatsächlich beauftragte Unternehmen der Grabungsarbeiten samt Befugnis und einem entsprechenden Bauleiter samt Befugnis vorzulegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, dass der Vereinbarung über das Leitungsrecht unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt wird:

- Vor Baubeginn ist ein gesamter Projektplan über die Trassenlänge eingemaßt zur jeweiligen Fahrbahnkante und zur jeweiligen privaten Grundgrenze vorzulegen.
- Es ist ein detaillierter technischer Aufbau der Wiederherstellung der Pfluginne vorzulegen.
- Bekanntgabe einer fixen Vorgangsweise bei eventuellen oberflächlichen Schäden, die durch das Pflügen entstehen (Abbrechen von Banketten, Senken der Fahrbahnränder, Tragfähigkeit des Pflugstreifens).
- Bei Leitungsführungen entlang von Brunnenschutzgebieten ist das Einvernehmen mit der Wasserrechtsbehörde herzustellen.
- Vorlage eines genauen Bauzeitplanes zur Abstimmung mit den Landwirten
- Für die Leitungsverlegung dürfen ausschließlich die Weggrundstücke der Marktgemeinde Grabern genutzt werden. Sollten Privatgründe für die Verlegung genutzt werden bzw. erforderlich sein, ist vor Baubeginn der jeweilige Kontakt mit den einzelnen Grundeigentümern herzustellen, der Zeitraum zu fixieren und eine Entschädigung festzulegen.
- Lastplattenversuche zum Nachweis der Tragfähigkeit (jeweils 1 Stück für jeden gesonderten Bereich, bei dem die Fahrbahn betroffen wird)
- Unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten ist der Gemeinde ein digitaler Leitungsplan zu übergeben.
- Einen Hafrücklass nach Vorgabe der Berechnung unseres Ziviltechnikerbüros für die Wiederherstellung von Banketten auf der gesamten Leitungslänge von 3 % der Errichtungskosten, wobei die Kosten für die Berechnung von unserem Ziviltechniker ebenfalls von SpeedConnect Austria zu tragen sind (der Hafrücklass ist treuhändisch auf einem verzinsten Bankkonto zu hinterlegen oder es ist eine

Bankgarantie über den gesamten Gewährleistungszeitraum, beginnend mit der Endabnahme durch einen Vertreter der Marktgemeinde Grabern, vorzulegen)

- Vor Baubeginn ist der Marktgemeinde Grabern das tatsächlich beauftragte Unternehmen der Grabungsarbeiten samt Befugnis und einem entsprechenden Bauleiter samt Befugnis vorzulegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

### **zu 09. Beratung und Beschlussfassung betreffend dem Ansuchen von Frau Fürst Bernadette 2020 Windpassing um Weitergabe des Pachtgrundstückes aufgrund Pensionierung:**

Sachverhalt: Mit Mail vom 25. Oktober 2023 ersucht Frau Fürst Bernadette 2020 Windpassing um Weitergabe der Pachtflächen Parz. 224/1 und 224/2 KG Windpassing aufgrund der Pensionierung von Herrn Fürst Johannes.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge der Weitergabe der Pachtfläche zustimmen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Weitergabe der Pachtfläche zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

### **zu 10. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und Ortsvorsteher:**

Sachverhalt: Aufgrund der Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 ab 1.1.2024 ergeben sich Änderungen bei den Bezügen und Entschädigungen der Gemeindeorgane. Dem Gemeinderat obliegt die Entscheidung, ob eine neue Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindeorgane erlassen wird, oder ob die bisherige Verordnung beibehalten wird und nur die gesetzlichen Anpassungen umgesetzt werden.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen, dass keine neue Verordnung über die Entschädigung der Gemeindeorgane erlassen wird und die Verordnung des Gemeinderates vom 30.09.2020 beibehalten wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass keine neue Verordnung über die Entschädigung der Gemeindeorgane erlassen wird und die Verordnung des Gemeinderates vom 30.09.2020 beibehalten wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

### **zu 11. Beratung und Beschlussfassung betreffend dem Ankauf eines Bauhoffahrzeuges und gleichzeitigem Verkauf des Elektroautos:**

Sachverhalt: Im Oktober 2023 wurde beim Bauhof-Elektrofahrzeug Renault Kangoo aufgrund einer Fehlermeldung festgestellt, dass der Stromwandler defekt ist und eine Reparatur ca. € 5.800,00 brutto kostet.

Es wurden daher von der Gemeinde Angebote (Bruttopreise) für ein Pritschenfahrzeug eingeholt:

Fa. Sauberer: € 51.363,00 (Ford Transit - Kipper)  
Fa. Mayer: € 51.610,00 (Opel Movano - Kipper)  
Fa. Weber: € 68.624,13 (Sprinter – Kipper)  
Fa. Eissner: € 42.500,48 (Transporter Pritsche – kein Kipperaufbau)  
Fa. Sauberer: € 68.400,00 (Ford Transit – Elektrokipper)  
Fa. Mayer: € 57.664,00 (Opel Vivaro – Elektro, kein Kipper)  
Fa. Eissner: € 59.943,00 (ID Buzz Cargo – Elektrokastenwagen)

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge unter der Berücksichtigung, dass es sich um ein E-Fahrzeug handelt, die kurzfristige Verfügbarkeit gegeben ist und auch die Ausstattung (zB Kipper) den Anforderungen entspricht, den Auftrag zum Ankauf des Ford Transit L3H1-350 an die Firma Sauberer als Bestbieter vergeben. Die Differenz zwischen NAVA und Kaufpreis soll über das HH-Potential 2022 abgedeckt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge unter der Berücksichtigung, dass es sich um ein E-Fahrzeug handelt, die kurzfristige Verfügbarkeit gegeben ist und auch die Ausstattung (zB Kipper) den Anforderungen entspricht, den Auftrag zum Ankauf des Ford Transit L3H1-350 an die Firma Sauberer als Bestbieter vergeben. Die Differenz zwischen NAVA und Kaufpreis soll über das HH-Potential 2022 abgedeckt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

**zu 12. Beratung und Beschlussfassung der Güterwegserhaltungsmaßnahmen in 2024:**

Sachverhalt: Aufgrund der abgehaltenen Güterwegeausschusssitzung am 14. November 2023 sollen in 2024 Güterwegemaßnahmen mit einer geplanten Baukostensumme von max. € 25.000,00 durchgeführt werden. In 2024 sollen etwa 40% des Budgets in die Bankettpflege und etwa 40% für Gräderarbeiten und die Erhaltung der Schotterwege investiert werden, das restliche Budget soll für die Auffüllung von Rissen verwendet werden. Die Ausschreibung der Arbeiten erfolgt jährlich von der NÖ Lreg.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge die Auftragsvergabe entsprechend des Sachverhaltes beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe entsprechend des Sachverhaltes beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

**zu 13. Beratung und Beschlussfassung betreffend dem Ansuchen des DEV Mittergrabern um Förderung für die Jugendräume im Dorfstadel:**

Sachverhalt: Mit Mail vom 17. Oktober 2023 ersucht der DEV Mittergrabern um Förderung zur Beschaffung von Elektroinstallationsmaterialien für die Jugendräume im Dorfstadel Mittergrabern.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen, dass auf Basis bisheriger Förderungen für Feuerwehren und vorangegangener Förderungen von Jugendräumlichkeiten die Materialkosten der Jugend Mittergrabern in Höhe von € 1.110,00 von der Gemeinde übernommen werden und dies

*gleichzeitig als Grundsatzbeschluss für zukünftige Ansuchen von Jugendvereinen und Dorferneuerungsvereinen dienen soll.*

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass auf Basis bisheriger Förderungen für Feuerwehren und vorangegangener Förderungen von Jugendräumlichkeiten die Materialkosten der Jugend Mittergrabern in Höhe von € 1.110,00 von der Gemeinde übernommen werden und dies gleichzeitig als Grundsatzbeschluss für zukünftige Ansuchen von Jugendvereinen und Dorferneuerungsvereinen dienen soll.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

#### **zu 14. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Rücklagenbildungen/-entnahmen 2023:**

Sachverhalt: In 2023 sind folgende Rücklagenbildungen/-entnahmen geplant:

Rücklagenbildungen:

RL 75 Güterwegeerhaltung	€ 7.493,60	(NAVA 2023: € 7.500,00)
RL 95 Kanal Grabern	€ 60.000,00	(NAVA 2023: € 60.000,00)
	ca. € 45.000,00	(NAVA 2023: € 45.000,00)
RL 200 WVA Grabern	€ 8.000,00	(NAVA 2023: € 8.000,00)
	ca. € 25.000,00	(NAVA 2023: € 25.000,00)
Gesamt:	ca. € 145.493,60	

Rücklagenentnahmen:

RL 75 Güterwegeerhaltung	€ 1.400,00	(NAVA 2023: € 1.400,00)
RL 95 Kanal Grabern	€ 194.800,00	(NAVA 2023: € 194.800,00)
RL 135 Straßenbau	€ 70.000,00	(NAVA 2023: € 70.000,00)
RL 165 ÖKB Schgr.	€ 2.000,00	(NAVA 2023: € 2.000,00)
RL 175 RL f. örtliche Entwickl.	€ 67.100,00	(NAVA 2023: € 67.100,00)
RL 200 WVA	€ 39.800,00	(NAVA 2023: € 39.800,00)
Gesamt:	€ 375.100,00	

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge die Rücklagenbildungen/-entnahmen wie im Sachverhalt angeführt im Jahr 2023 durchführen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Rücklagenbildungen/-entnahmen wie im Sachverhalt angeführt im Jahr 2023 durchführen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

#### **zu 15. Beratung und Beschlussfassung betreffend des Nachtragsvoranschlags 2023:**

Sachverhalt: Der vom Bgm. erstellte Entwurf des Nachtragsvoranschlags für 2023 lag in der Zeit von 13. bis 27. November 2023 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde zu Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Nachtragsvoranschlagsentwurfs ausgefolgt. Innerhalb der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen zum Nachtragsvoranschlag eingebracht. Der Nachtragsvoranschlag wurde am 21. November 2023 vom Prüfungsausschuss geprüft.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge den vorliegenden Entwurf des Nachtragsvoranschlages für 2023 beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Nachtragsvoranschlages für 2023 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

#### **zu 16. Beratung und Beschlussfassung betreffend des Voranschlages 2024:**

Sachverhalt: Der vom Bgm. erstellte Entwurf des Voranschlages für 2024 lag in der Zeit von 13. bis 27. November 2023 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Jeder im Gemeindeamt vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfs ausgefolgt. Innerhalb der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen zum Voranschlag eingebracht. Der Voranschlag wurde am 21. November 2023 vom Prüfungsausschuss geprüft.

Im Zuge der Gebarungseinschau im Frühjahr 2023 wurde die Gemeinde auf den §72a NÖ Gemeindeordnung hingewiesen: Der Gemeinderat kann durch einen Voranschlagsvermerk bestimmen, daß bei Mittelverwendungen, zwischen denen ein sachlicher und ein verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel Einsparungen ohne besondere Beschlußfassung zum Ausgleich der Mehrerfordernisse bei anderen Mittelverwendungen herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Dementsprechend wurde der Voranschlag 2024 um die Anlage „Deckungsringe“ ergänzt.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge den vorliegenden Entwurf des Voranschlages für 2024 (inklusive Anlage „Deckungsringe“) beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Voranschlages für 2024 (inklusive Anlage „Deckungsringe“) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

#### **Der Bürgermeister erklärt den folgenden TOP 17 als nicht öffentlich.**

Die über diesen TOP geführten Sachverhalte, Anträge und Abstimmungen sind im nicht öffentlichen Protokoll der heutigen Sitzung festgehalten.

Protokoll genehmigt in der Sitzung vom

#### **Unterschriften:**





Beilage

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Innere Verwaltung**  
**Abteilung Gemeinden**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Marktgemeinde Grabern  
z. H. des Bürgermeisters  
Schöngrabern 172  
2020 Schöngrabern

MARKTGEMEINDE GRABERN 2020 SCHÖNGRABERN TELEFON 0 29 52 / 2132
Eing. <b>02. OKT. 2023</b>
Zl: ..... Blg.: .....

IVW3-A-3100901/011-2023  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: <a href="mailto:post.ivw3@noel.gv.at">post.ivw3@noel.gv.at</a>
Fax: 02742/9005-12225    Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a> - <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Ingrid Hasenzagl	12302		02. Oktober 2023
	Simon Wese	12554		

Betrifft  
Marktgemeinde Grabern,  
Verwaltungsbezirk Hollabrunn;  
Gebarungseinschau

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt.

Gegenstand der Prüfung waren die Gebarungen der Haushaltsjahre 2022 bis laufend. Die Überprüfung erfolgte stichprobenweise anhand der vorgelegten Kassen-, Buchführungs- und Verwaltungsunterlagen. Die aufgelisteten Feststellungen stellen daher lediglich einen Überblick dar. Arbeitsweisen der Verwaltung, welche nicht unmittelbar beanstandet wurden, können auf Grund der Stichprobenprüfung daher nicht per se als rechtmäßig betrachtet werden.

Das Prüfungsergebnis gliedert sich wie folgt:

1. Umsetzung der Empfehlungen aus den letzten Prüfberichten
2. Kassenführung

3. Haushaltsführung
4. Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015)
5. Abgaben, Gebühren und Steuern
6. Schuldenentwicklung
7. Personalkostenentwicklung
8. Außerordentliche Investitionen
9. Freiwillige Leistungen - Ermessensausgaben
10. Bauverwaltung
11. Gemeindeorgane
12. Finanzielle Lage

## 1. UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN AUS DEN LETZTEN PRÜFBERICHTEN

Im Jahr 2017 fand eine Gebarungseinschau Finanzen statt. Das Ergebnis der letzten umfassenden Gebarungseinschau wurde der Marktgemeinde mit Schreiben vom 29. September 2014 übermittelt. Zu den in den Prüfberichten getroffenen Feststellungen nahm der Bürgermeister mit Schreiben vom 13. Dezember 2017 und 2. Dezember 2014 Stellung.

- kostendeckende Führung der Gebührenhaushalte – *siehe Punkt 5. im Bericht*
- flächendeckende Erhebung von Berechnungsflächen für Kanalbenutzungsgebühren – *ist derzeit im Laufen*
- kostendeckende Mietgebühren für die Veranstaltungshalle – *siehe Punkt 9. im Bericht*
- Beschlüsse des Gemeinderates für über- und außerplanmäßige Ausgaben – *siehe Punkt 3. im Bericht*
- Anzahl der Prüfungen durch den Prüfungsausschuss – *wird befolgt*
- Abgabenrückstände – *siehe Punkt 5. im Bericht*
- Einhaltung der Zuständigkeit der Kollegialorgane – *siehe Punkt 11. im Bericht*

- Auflösung des Kassenkredites – wurde aufgelöst

## 2. KASSENFÜHRUNG

Bei der zu Beginn der Prüfung durchgeführten Kassenbestandsaufnahme ergab sich eine Übereinstimmung zwischen dem Kassenist- und dem Kassensollbestand laut Buchhaltung. Eine Ausfertigung der darüber verfassten Niederschrift wurde bei der Marktgemeinde belassen.

Zur kassenmäßigen Abwicklung stehen zwei Girokonten und eine Barkassa, für die eine Barkassenversicherung bis zu einem Betrag von € 5.000,00 besteht, zur Verfügung. Zum Zeitpunkt der Kassenbestandsaufnahme befanden sich € 1.780,56 in der Barkassa.

Der Kassenkreditrahmen wurde auf Anregung im letzten Gebarungseinschaubericht aufgekündigt.

Die vorgelegten Rechnungen weisen alle Merkmale auf, die die Gemeindehaushaltsverordnung verlangt.

## 3. HAUSHALTSFÜHRUNG

Bei der Kontrolle des Rechnungsabschlusses 2022 wurde festgestellt, dass mehrere Voranschlagsansätze überschritten wurden, ohne dass dafür Beschlüsse des Gemeinderates im Sinne der §§ 75 und 76 NÖ GO 1973 mit den dazugehörigen Bedeckungsvorschlägen vorliegen – siehe einige Beispiele in der untenstehenden Tabelle:

KHS-Stelle	Bezeichnung	VA 2022	RA 2022	Differenz
010-456	Büromaterial	5 000,00	7 187,56	2 187,56
010-6161	Kosten der EDV-Anlage	10 100,00	16 122,81	6 022,81
211-400	VS: Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	1 700,00	2 808,41	1 108,41
24001-4591	Kiga Schgr. Bastelmaterial	1 500,00	2 952,23	1 452,23
820-614	Bauhof: Gebäudeinstandhaltung	2 800,00	4 272,27	1 472,27
851-612	KA: Instandhaltungen	5 000,00	6 793,40	1 793,40

Laut Beleg 13228 wurde am 30. Juni 2022 ein Betrag von € 5.307,12 an die Firma Aurtheriedt für Hackschnitzel für den öffentlichen Spielplatz überwiesen, obwohl zu diesem Zeitpunkt zur Bedeckung auf dem Konto 815-618 lediglich € 1.795,49 zur Verfügung standen.

Der Gemeindevorstand beschloss in seiner Sitzung am 22. März 2023 unter Tagesordnungspunkt 04 die Auftragsvergabe für die Anschaffung eines Rasenmähertraktors an das Raiffeisen-Lagerhaus Hollabrunn-Horn zum Preis von € 9.999,00 brutto, obwohl diese Anschaffung im Voranschlag 2023 nicht budgetiert war.

**Gemäß § 76 NÖ GO 1973 bildet der Voranschlag bzw. der Nachtragsvoranschlag die Basis für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben bzw. Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen.**

**Gemäß § 75 Abs. 1 leg. cit. sind Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder die dessen Ansätze übersteigen (überplanmäßige Ausgaben) oder Zweckänderungen der veranschlagten Ausgaben nur zulässig, wenn sie unvermeidlich sind und vom Gemeinderat genehmigt wurden.**

**Gemäß § 75 Abs. 2 leg. cit. dürfen Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Ausgaben auslöst, nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese Ausgaben vorgeschlagen wird. Beschlüsse dieser Art dürfen nur gefasst werden, wenn gleichzeitig für die Bedeckung vorgesorgt wird.**

**Gemäß § 76 Abs. 5 leg. cit. hat der Bürgermeister bei unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder den Voranschlag überschreiten, vor ihrer Leistung einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken.**

**In Fällen äußerster Dringlichkeit, bei Gefahr im Verzug, wenn die Einholung eines Gemeinderatsbeschlusses nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Bürgermeister die dringend notwendigen Ausgaben anordnen. Er muss jedoch in der nächstfolgenden Sitzung die Genehmigung des Gemeinderates einholen oder einen Nachtragsvoranschlag beantragen.**

**Gemäß § 72a Abs. 8 leg. cit. kann der Gemeinderat durch einen Voranschlagsvermerk bestimmen, dass bei Mittelverwendungen, zwischen denen ein sachlicher und ein verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, zur besseren wirtschaftlichen**

**Verwendung der Mittel Einsparungen ohne besondere  
Beschlussfassung zum Ausgleich der Mehrerfordernisse bei  
anderen Mittelverwendungen herangezogen werden dürfen  
(einseitige und gegenseitige Deckungsfähigkeit).**

4. VORANSCHLAGS- UND RECHNUNGSABSCHLUSSVERORDNUNG 2015  
(VRV 2015)

Rechnungsabschluss 2022

Die Gemeinde hat das Haushaltsjahr 2022 laut Rechnungsabschluss mit einem Kassenbestand in Höhe von € 3.402.790,38 abgeschlossen. Die Veränderung an liquiden Mitteln betrug im Vergleich zum Stand per 31. Dezember 2021 € 387.813,53 (siehe auch SA7 im Finanzierungshaushalt).

Im Rechnungsabschluss 2022 beträgt das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt € 322.867,34 (SA0). Nach Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen ergibt sich ein Nettoergebnis SA00 von -€ 234,25.

Der Finanzierungshaushalt des Rechnungsabschlusses 2022 weist einen Saldo aus dem Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5) in der Höhe von € 465.522,47 aus.

Das „jährliche Haushaltspotential“ beträgt laut Rechnungsabschluss 2022 € 634.362,22. Dieser Betrag muss jedoch um den beim Vorhaben „Grundbesitz“ verbuchten Erlös aus einem Grundstücksverkauf in der Höhe von -€ 171.106,06 vermindert werden, weil dieser bei der Berechnung des Haushaltspotentials nicht abgezogen wurde.

Unter Berücksichtigung des „kumulierten Haushaltspotentials 2021“ (€ 1.034.254,03), das jedoch um den Erlös aus dem Verkauf des Arzthauses in der Höhe von -€ 175.019,92 (510+801 und 510+802) reduziert werden muss, der Zuweisung an investive Vorhaben in Höhe von insgesamt -€ 235.601,92, der Rückführung von investiven Projekten von € 1.107.052,96 sowie der Zuweisung an Haushaltsrücklagen in der Höhe von -€ 2.778.598,31 und der Entnahmen von Haushaltsrücklagen in der Höhe von insgesamt € 1.549.138,78 (jeweils ohne Projektcode 1) ergibt sich ein „kumuliertes Haushaltspotential“ in der Höhe von € 964.481,78.

### Voranschlag 2023

Auf Basis des Voranschlages 2023 ergibt sich in der Ergebnisrechnung ein Nettoergebnis (SA0) von € 11.300,00. Nach Berücksichtigung der Rücklagenentnahmen und Rücklagenzuweisungen ergibt sich ein SA00 von € 1.041.800,00.

Im Finanzierungshaushalt des Voranschlages 2023 ist ein Saldo aus dem Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5) in der Höhe von -€ 1.435.700,00 ausgewiesen. Diesem negativen Wert müssen allerdings die Zuführungen aus der operativen Gebarung zu den Investitionen in Höhe von € 386.200,00 und der bei den Projekten ausgewiesene Fehlbetrag von € 48.800,00 gegenübergestellt werden. Unter Einrechnung aller Rücklagenbewegungen (Saldo € 1.030.500,00) ergibt sich ein bereinigter SA5 von € 29.800,00, der auch dem „jährlichen Haushaltspotential“ (€ 176.700,00) entspricht, wenn man die Rücklagenzuführungen, die keinen Projektcode 1 haben (-€ 146.900,00) berücksichtigt.

Für das Jahr 2023 ergibt sich ein „Endstand kumuliertes Haushaltspotential“ von € 608.081,78, indem das im Voranschlag 2023 ausgewiesene „jährliche Haushaltspotential“ von € 176.700,00 um die Rücklagenzuführungen ohne Projektcode 1 (-€ 146.900,00) und die Zuführungen aus der operativen Gebarung zu den Vorhaben in der Höhe von -€ 386.200,00 reduziert und das laut dem Rechnungsabschluss 2022 errechnete verbleibende Haushaltspotential in der Höhe von € 964.481,78 hinzugerechnet wird.

## 5. ABGABEN, GEBÜHREN UND STEUERN

Der Bereich „Abfallentsorgung“ wird vom Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung im Verwaltungsbezirk Hollabrunn erledigt.

### Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Aufgrund der zusätzlichen jährlichen Kanalbenützungsgebühr von der ASFINAG für den Rastplatz Schöngrabern in der Höhe von ca. € 110.000,00 netto hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 30. November 2022 beschlossen, die Kanalbenützungsgebühren ab

1. Jänner 2023 zu senken und gleichzeitig durch Anhebung der Wasserbezugsgebühren zumindest mittelfristig den immer wieder defizitären Gebührenhaushalt „Wasserversorgung“ stabil ausgeglichen bzw. positiv führen zu können. Die Marktgemeinde hat gemeinsam mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung errechnet, dass die Maßnahmen für das Gemeindebudget einerseits um ca. € 70.000,00/Jahr netto weniger Einnahmen im Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung“ und andererseits um rund € 34.500,00/Jahr netto mehr Einnahmen im Gebührenhaushalt „Wasserversorgung“ bringen werden.

Die Sach- und Personalkosten der Verwaltung und des Bauhofs werden auf die entsprechenden Gebührenhaushalte aufgeteilt. Die Kosten der Mandatare werden nicht anteilmäßig umgelegt.

### Friedhofsgebühren

Die Einnahmen und Ausgaben beim Gebührenhaushalt „Friedhöfe“ entwickelten sich in den letzten zehn Jahren wie folgt:

Bj./Friedhöfe	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis
2013	22 237,40	29 664,44	-7 427,04
2014	9 883,82	10 325,05	-441,23
2015	12 938,84	20 482,40	-7 543,56
2016	10 978,90	15 862,12	-4 883,22
2017	13 245,08	28 520,43	-15 275,35
2018	16 143,10	19 967,53	-3 824,43
2019	12 380,99	13 622,51	-1 241,52
2020	11 413,93	17 132,66	-5 718,73
2021	16 665,33	24 612,75	-7 947,42
2022	15 382,63	14 816,85	565,78

Die bei der Aufsichtsbehörde aufliegende Friedhofsgebührenordnung wurde vom Gemeinderat am 28. September 2022 beschlossen. Die Verordnung sieht eine Anhebung der Beerdigungsgebühren ab 1. November 2022 und eine Erhöhung der Grabstellen- und Erneuerungsgebühren ab 1. Jänner 2023 vor. Laut dem aktuellen Voranschlag wird daher für das Jahr 2023 im Gebührenhaushalt „Friedhöfe“ ein Überschuss von rund € 3.800,00 erwartet.

**Die Gebührenhaushalte sind als selbstständige Unternehmen der Gemeinde anzusehen und dürfen den Haushalt nicht belasten. Vor allem der Gebührenhaushalt „Friedhöfe“ ist unter diesem Aspekt und unter Berücksichtigung aller mit dem Betrieb verbundenen Kosten (z.B. Bauhof, Verwaltung,**

**Mandatare) hinsichtlich seiner Kostendeckung laufend zu beobachten. Im Rahmen der Prüfung der Verordnung über die Einhebung der Friedhofsgebühren wurde im Schreiben vom 24. Oktober 2022 bereits darauf hingewiesen, dass erforderlichenfalls weitere geeignete Maßnahmen zur Verringerung des Gesamtdefizits zu treffen sind.**

#### Hundeabgabe

Die letzte Anpassung der Hundeabgabe wurde vom Gemeinderat am 1. Dezember 2010 beschlossen, wobei es sich allerdings lediglich um die Umrechnung der in der Verordnung vom 21. April 1994 festgesetzten Schillingbeträge (ATS 90,00 bzw. ATS 300,00) auf Euro und die Festlegung eines eigenen Tarifes für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential handelte:

Hundeabgabe	€
Nutzhunde	6,54
übrige Hunde	21,80
Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential	65,40

**Aufgrund des lange zurückliegenden Zeitraums seit der Festlegung der Abgabenhöhen, sind diese auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und dem Gemeinderat allenfalls Gelegenheit zu geben diese neu festzusetzen.**

#### Offene Forderungen

In der folgenden Tabelle sind die Außenstände an Steuern, Abgaben, Gebühren und Elternbeiträgen per 18. April 2023 in der Höhe von € 72.260,42 ausgewiesen (€ 41,72 pro Einwohner):

Bezeichnung	Zahlungsrückstand per 18.04.2023
Grundsteuer A+B	2 214,68
Kommunalsteuer	498,57
Hundeabgabe	239,80
Gebrauchsabgabe	160,00
Elternbeiträge	2 486,70
Kanalbenützungsbühr	7 337,85
Wasserbezugs- und -bereitstellungsgebühr	3 530,98
Mahngebühren	1 458,15
Aufschließungsabgabe	44 674,94
Wasseranschlussabgabe	2 591,80
Kanaleinmündungsgebühr	6 488,74
Diverse	578,21
<b>Summe</b>	<b>72 260,42</b>

Die Außenstände werden laut Auskunft der Buchhaltung quartalsweise eingemahnt. Nach zwei erfolglosen Mahnungen wird ein Rückstandsausweis ausgestellt und die gerichtliche Vollstreckung wird eingeleitet. Derzeit werden rund € 28.000,00 exekutiert.

Dem Kunden-Nr. 102575 wurde mit Bescheid vom 1. Februar 2021 die Aufschließungsabgabe in der Höhe von € 16.239,89 vorgeschrieben. Da keine Zahlung erfolgte, wurde dem Kunden am 21. April 2021 die erste Mahnung übermittelt. Am 19. Juli 2021 verschickte die Marktgemeinde die zweite Mahnung. Mit Schreiben vom 10. September 2021 ersuchte der Kunde um Ratenzahlung, die der Gemeindevorstand am 22. September 2021 bewilligte. Einen Monat später beantragte der Kunde neuerlich einen Zahlungsaufschub. Der Gemeindevorstand erstreckte die Zahlungsfrist bis 21. Dezember 2022. Am 22. Dezember 2022 wurde schlussendlich die Exekution eingeleitet. Da mittlerweile geringe Geldbeträge fließen, wird mit der Zwangsversteigerung der Liegenschaft vorerst zugewartet. Laut Auskunft der Buchhaltung sind mit Stand 18. April 2023 noch € 14.735,98 offen.

Die Aufschließungsabgabe in der Höhe von € 18.405,63 wurde der Kundin 102468 mittels Bescheid vom 11. November 2020 vorgeschrieben. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 erfolgte die erste Mahnung, am 24. Februar 2021 die zweite. Die letzte Mahnung mit Androhung der Exekution vom 20. April 2021 kam jedoch retour, weil die Adresse der Schuldnerin nicht mehr aktuell war. Am 24. November 2021 beschloss der Gemeindevorstand die Exekution. Anfang Dezember 2021 ersuchte die Kundin um Ratenzahlung, die der Gemeindevorstand am 9. Februar 2022 genehmigte. Seit Dezember 2022 erfolgen jedoch keine Zahlungen mehr. Die Kundin versucht derzeit die Liegenschaft zu veräußern.

**Im Hinblick auf die Verpflichtung der Gemeinde zur Abfuhr der**

**Umsatzsteuer sollte die erste Mahnung spätestens vier Wochen nach Fälligkeit der Abgabe erfolgen. Nach weiteren vier Wochen sollten die weiteren Exekutionsmaßnahmen gesetzt werden.**

**Abgaben werden gemäß § 210 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO) unbeschadet der in Abgabenvorschriften getroffenen besonderen Regelungen mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.**

**Abgabenschuldigkeiten, die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, sind gemäß § 226 leg. cit. vollstreckbar.**

**Vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten sind gemäß § 227 Abs. 1 leg. cit. einzumahlen. Im Falle einer Mahnung ist eine Mahngebühr von einem halben Prozent des eingemahnten Abgabebetrages, mindestens jedoch € 3,00 und höchstens € 30,00 zu entrichten (vgl. § 227a leg. cit.).**

**Darüber hinaus ist ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Abgabefälligkeit ein Säumniszuschlag in der Höhe von 2% des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrages fällig, sofern er einen Betrag von mindestens € 5,00 erreicht (vgl. §§ 217 und 217a leg. cit.).**

Rund 20% der Abgabepflichtigen entrichten ihre Abgaben, Steuern und Gebühren mittels eines Abbuchungsauftrages.

**Um den Prozentsatz derer weiter zu erhöhen, die bereits die Möglichkeit von Abbuchungsaufträgen nutzen, könnte beispielsweise in den Gemeindenachrichten und/oder im Rahmen der Vorschreibungen ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, dass damit die termingerechte Entrichtung fälliger Abgaben, Steuern und Gebühren gewährleistet wäre.**

## 6. SCHULDENENTWICKLUNG

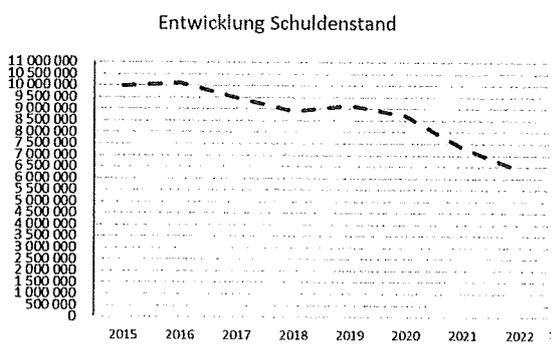
Über 98,9% der per 31. Dezember 2022 bestehenden Darlehensverbindlichkeiten betreffen die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung, deren Schuldendienst über Gebühreneinnahmen zu bedecken ist und den allgemeinen Haushalt der Marktgemeinde nicht belasten dürfen.

Ende 2022 betrug die Pro-Kopf-Gesamtverschuldung der Marktgemeinde rund € 3.670,00. Der Pro-Kopf-Schuldendienst betrug rund € 380,00.

Die Entwicklung der Schulden stellte sich in den letzten Jahren wie folgt dar:

Jahr	Schuldenstand
2015	10 005 018,79
2016	10 134 420,07
2017	9 468 889,00
2018	8 909 380,44
2019	9 157 486,29
2020	8 706 657,43
2021	7 328 684,79
2022	6 353 790,07

Quelle: Rechnungsabschlüsse



Die Marktgemeinde hat in den letzten Jahren nur Darlehen zur Finanzierung von Investitionen in den Bereichen „Wasserversorgung“ und „Abwasserbeseitigung“ aufgenommen – deren Schuldendienst wird aus den Einnahmen der Gebührenhaushalte bedeckt. In den Jahren 2019 und 2020 wurde ein Zwischenfinanzierungsdarlehen in der Höhe von insgesamt € 820.000,00 zugezählt, das nach Einlangen der Landes- und EU-Fördermittel im Jahr 2021 zur Gänze getilgt wurde.

Die Aufstellung über den Nettoschuldendienst enthält im Jahr 2022 vorzeitige Darlehenstilgungen in den Bereichen „Wasserversorgung“ und „Abwasserbeseitigung“ in der Höhe von rund € 400.000,00. Insgesamt wurde der Schuldenstand in diesem Jahr somit um rund € 975.000,00 reduziert.

Jahr	Darlehensaufnahmen	Zweck
2015	64 050,00	Abwasserbeseitigungsanlage
2015	36 950,00	Wasserversorgungsanlage
2016	451 100,00	Abwasserbeseitigungsanlage
2016	277 100,00	Wasserversorgungsanlage
2017	0,00	
2018	0,00	
2019	712 000,00	Kiga und TBE-Zubau Schöngrabern
2020	108 000,00	Kiga und TBE-Zubau Schöngrabern
2021	0,00	
2022	0,00	

Quelle: Rechnungsabschlüsse

Jahr	Nettoschuldendienst
2015	232 726,54
2016	227 538,96
2017	428 853,12
2018	187 076,32
2019	21 274,12
2020	234 054,40
2021	1 047 912,37
2022	658 006,42

Quelle: Rechnungsabschlüsse

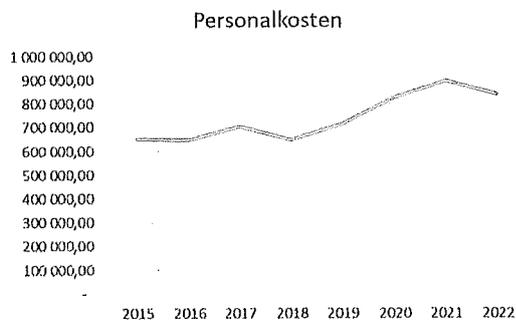
Im Voranschlag 2023 ist eine Darlehensaufnahme in der Höhe von € 442.000,00 für den Neubau der Volksschule Mittergrabern vorgesehen. Der Nettoschuldendienst wird trotz der erwarteten Schuldendienstsätze in der Höhe von € 375.900,00 voraussichtlich wieder auf insgesamt rund € 340.000,00 anwachsen, weil mit einem Anstieg der Zinsen von rund € 60.000,00 im Jahr 2022 auf rund € 260.000,00 im Jahr 2023 gerechnet wird. Der künftige Schuldendienst für das neue Darlehen ist dabei noch nicht berücksichtigt.

## 7. PERSONALKOSTENENTWICKLUNG

Die Personalkosten der Marktgemeinde entwickelten sich seit dem Jahr 2015 wie folgt:

Jahr	Personalkosten
2015	649.947,04
2016	648.351,12
2017	702.753,70
2018	646.315,72
2019	713.624,43
2020	823.386,05
2021	897.041,20
2022	840.441,74

Quelle: RA bzw. GHD-Daten



Die Entwicklung der Personalkosten und deren Anstieg von 2019 auf 2020 ist vor allem auf das zusätzlich erforderliche Personal für die Tagesbetreuungseinrichtung, die zusätzliche Kindergartengruppe und die zweite Hortgruppe zurückzuführen.

## 8. AUSSERORDENTLICHE INVESTITIONEN

Die Hauptvorhaben der Marktgemeinde, die seit der letzten Gebarungseinschau aus Bedarfszuweisungen gefördert wurden, waren der Straßenbau und der Umbau des Gemeindeamtes:

602 Gemeindefraßen	2017	2018	2019	2020	2021	2022	gesamt
<b>Ausgaben</b>	<b>539 502,00</b>	<b>167 364,70</b>	<b>235 267,45</b>	<b>705 254,04</b>	<b>401 946,23</b>	<b>159 106,49</b>	<b>2 208 440,91</b>
Bedarfszuweisung	180 000,00	115 000,00	200 000,00	180 000,00	150 000,00	160 000,00	985 000,00
Landes-/Bundesförderung	10 120,00	-	-	-	-	-	10 120,00
Sonstige Einnahmen	-	-	-	-	-	12,78	12,78
Grundverkäufe	165 840,45	-	-	-	-	-	165 840,45
Zuführung/Rücklage	183 541,55	52 364,70	35 267,45	570 505,02	236 492,68	14 560,04	1 092 731,44
<b>Einnahmen</b>	<b>539 502,00</b>	<b>167 364,70</b>	<b>235 267,45</b>	<b>750 505,02</b>	<b>386 492,68</b>	<b>174 572,82</b>	<b>2 253 704,67</b>
Überschuss/Abgang (-)							45 263,76

029/010 Gemeindeamtumbau	2017	2018	2019	2020	2021	2022	gesamt
<b>Ausgaben</b>	<b>1 828,60</b>	<b>231 360,88</b>	<b>80 130,48</b>	<b>26 572,14</b>	<b>17 720,86</b>	<b>317 980,78</b>	<b>675 593,74</b>
Bedarfszuweisung	25 000,00	90 000,00	15 000,00	-	80 000,00	130 000,00	340 000,00
Landes-/Bundesförderung	-	28 025,53	-	23 084,06	-	132 520,10	183 629,69
Zuführung/Rücklage	-	9 771,95	61 610,48	17 068,08	3 007,99	-3 007,99	88 450,51
Eigenleistungen	-	1 800,00	3 520,00	-	-	-	5 320,00
Grundverkäufe	78 592,00	-	-	-	-	-	78 592,00
<b>Einnahmen</b>	<b>103 592,00</b>	<b>129 597,48</b>	<b>80 130,48</b>	<b>40 152,14</b>	<b>83 007,99</b>	<b>259 512,11</b>	<b>695 992,20</b>
Überschuss/Abgang (-)							20 398,46

Wegen der Systemumstellung im Jahr 2020 wurde dem außerordentlichen Vorhaben „Gemeindefraßen“ im Jahr 2019 vom ordentlichen Haushalt ein Betrag von € 530.351,18 zugeführt. Im Jahr 2020 konnte daher insgesamt ein Betrag von € 570.492,69 bei diesem Vorhaben als Überschuss aus dem Jahr 2019 eingebucht werden. In den Ausgaben von € 705.254,04 im Jahr 2020 sind Rücklagenzuführungen in der Höhe von rund € 430.000,00 enthalten (rund € 130.000,00 zweckgebunden für Straßenbau und rund € 300.000,00 allgemein).

Aus den Aufstellungen geht hervor, dass die für die beiden Vorhaben gewährten Bedarfszuweisungsmittel im Betrachtungszeitraum 2017 bis 2022 widmungsgemäß eingenommen wurden.

## 9. FREIWILLIGE LEISTUNGEN – ERMESSENSAUSGABEN

Im Hinblick auf den in allen Bereichen geforderten sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit Gemeindemitteln und auf die Aufforderung, die freiwilligen Leistungen laufend auf Einsparungsmöglichkeiten zu prüfen, wurden auch die Ermessensausgaben neuerlich

einer Betrachtung unterzogen. In der untenstehenden Tabelle sind die Zahlen aus den Rechnungsabschlüssen 2015 bis 2022 sowie dem Voranschlag 2023 dargestellt, wobei Beiträge an die Freiwillige Feuerwehr, Soziale Dienste, Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine sowie die diversen Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs nicht berücksichtigt wurden.

HR-Stelle	Bezeichnung	RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022	VA 2023
019-723	Repräsentationsausgaben	3 595,83	3 827,80	3 448,78	2 117,78	5 991,07	904,49	1 470,98	1 613,61	3 500,00
062-728	Ehrungen und Auszeichnungen	1 157,35	1 579,75	1 832,27	987,42	1 139,67	470,36	148,27	308,88	1 000,00
262-711	Sportplatz: Subvention Gemeindeabgaben	1 254,82	1 545,89	1 338,55	1 433,34	1 784,56	1 596,80	1 877,42	1 146,99	1 100,00
262-7111	Eislaufverein: Subvention Gemeindeabgaben	324,08	324,08	330,16	330,16	344,76	344,76	258,57	344,76	300,00
262-7772	Sportverein: Förderung Ballfanganlage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8 194,00	0,00	0,00	0,00
321-xxx	Musikheime Mgr. und Schgr.	2 950,62	3 402,01	11 111,01	3 041,90	3 352,25	3 268,42	3 731,02	5 321,72	8 200,00
369-729	Brauchtumpflege	6 723,86	7 908,09	8 229,72	8 377,30	8 317,14	4 674,47	3 068,30	5 288,98	6 000,00
369-757	Vereine: Subvention Lustbarkeitsabgabe	225,00	595,50	600,00	834,00	1 233,00	203,50	0,00	0,00	1 000,00
429-757	Soziale Wohlfahrt, Spenden	1 992,30	1 684,80	1 906,70	1 899,90	1 848,80	570,00	465,00	1 787,30	2 500,00
439-757	Familienförderung	3 192,00	5 233,96	2 615,00	4 717,00	5 224,00	2 110,68	2 831,47	3 067,48	3 000,00
480-768	Beihilfen an Bauwerber	1 710,00	1 580,00	2 070,00	3 205,00	3 415,00	2 085,00	1 610,00	2 425,00	2 000,00
	<b>Summe</b>	<b>23 125,86</b>	<b>27 681,88</b>	<b>33 482,19</b>	<b>26 943,80</b>	<b>32 650,25</b>	<b>24 422,48</b>	<b>15 461,03</b>	<b>21 304,72</b>	<b>28 600,00</b>
	Ermessensausgaben/Kopf	13,35	15,98	19,33	15,56	18,85	14,10	8,93	12,30	16,51

**Es wird empfohlen mittelfristig wieder die empfohlene Pro-Kopf-Förderung von € 10,00 anzustreben.**

### Veranstaltungshalle

Im Bereich der Veranstaltungshalle musste die Marktgemeinde in den Jahren 2015 bis 2022 einen Abgang von insgesamt rund € 105.000,00 finanzieren. Der Marktgemeinde ist es somit gelungen, das im Rahmen der Gebarungseinschau im Jahr 2014 beanstandete Defizit beim Betrieb der Veranstaltungshalle von durchschnittlich rund € 20.000,00 in den Jahren 2011 bis 2013 auf durchschnittlich rund € 13.000,00 in den Jahren 2020 bis 2022 zu reduzieren.

BB4-Veranstaltungshalle	Kosten	Einnahmen	Differenz
2015	22 231,12	1 132,50	-21 098,62
2016	14 459,58	1 425,00	-13 034,58
2017	11 961,50	1 740,00	-10 221,50
2018	12 512,70	2 085,00	-10 427,70
2019	13 283,53	1 620,00	-11 663,53
2020	12 808,01	1 305,00	-11 503,01
2021	15 107,73	345,00	-14 762,73
2022	13 680,30	990,00	-12 690,30
VA 2023	15 700,00	1 000,00	-14 700,00

Quelle: Rechnungsabschlüsse und GHD-Daten

## 10. BAUVERWALTUNG

Derzeit ist die flächendeckende Erhebung von Ergänzungsflächen im Laufen – in zwei Katastralgemeinden wurde sie 2022 durchgeführt, die restlichen drei sind für heuer im Sommer geplant.

Die Verwaltung der Bauakten erfolgt in einem elektronischen Bauverwaltungsprogramm. Die Erstellung der Bescheide für die Anschließungsabgabe, die Wasseranschluss- und die Kanaleinmündungsabgabe erfolgt derzeit noch in WORD, wird aber künftig in NEW SYSTEM erfolgen.

Das Bauprotokoll wird händisch und zusätzlich in Form einer Excel-Tabelle geführt.

Die Ablage der Papier-Bauakten erfolgt nach Adressen. Kopien der Bescheide über die Vorschreibung der Anschließungsabgabe, der Wasseranschluss- und der Kanaleinmündungsabgabe sowie der Ergänzungsabgaben werden in einem eigenen Ordner abgelegt, der jedoch Teil der Bauverwaltung ist. Ein Vermerk über den kassenmäßigen Eingang der Abgabeforderungen wird auf den Bescheiden nicht angebracht.

Bei der stichprobeweisen Durchsicht der Bauakten wurde festgestellt, dass nicht alle Bauvorhaben innerhalb der Bauausführungsfristen abgeschlossen wurden. Beispielsweise wurde laut Bauakt  die baubehördliche Bewilligung für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Bescheid vom 28. Oktober 2013 erteilt. Der Baubeginn erfolgte am 28. März 2014. Die Fertigstellung wurde bislang nicht gemeldet, obwohl das Gebäude seit 2016 bewohnt wird. Auf das Erinnerungsschreiben vom 21. Jänner 2019 suchte die Familie mit Schreiben vom 27. Februar 2019 um Fristverlängerung an. Die mit Bescheid vom 7. März 2019 gewährte Verlängerung der Frist ist jedoch am 28. Februar 2022 ausgelaufen. Am 28. September 2022 wurde seitens der Bauwerberin schließlich eine Teil-Fertigstellungsanzeige vorgelegt, die aber mehrere bewilligungspflichtige Abweichungen von der Baubewilligung enthielt, sodass seitens der Marktgemeinde weitere Unterlagen angefordert wurden, die bislang nicht beigebracht wurden.

**Die Führung eines Bauprotokollbuches in elektronischer Form dient der reibungslosen und ökonomischen Überprüfung der gesetzlichen Bauausführungsfristen aller offenen Bauvorhaben. Nach der**

**NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) gelten unter anderem folgende Bestimmungen:**

**Gemäß § 24 Abs. 1 leg. cit. erlischt das Recht aus einer Baubewilligung, wenn die Ausführung des bewilligten Bauvorhabens nicht binnen fünf Jahren ab ihrem Beginn vollendet wurde. Nach § 24 Abs. 5 leg. cit. hat die Baubehörde die Frist für die Fertigstellung eines bewilligten Bauvorhabens zu verlängern, wenn der Bauherr dies vor ihrem Ablauf beantragt und das Bauvorhaben auf Grund des bisherigen Baufortschritts innerhalb einer angemessenen Nachfrist vollendet werden kann.**

**Gemäß § 30 Abs. 1 leg. cit. hat der Bauherr die Fertigstellung eines bewilligten Bauvorhabens der Baubehörde anzuzeigen. Anzeigepflichtige Abweichungen sind in dieser Anzeige darzustellen. Die Fertigstellung eines Teiles eines bewilligten Bauvorhabens darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem bewilligten Verwendungszweck, den Vorschriften dieses Gesetzes und der NÖ Bautechnikverordnung 2014 und dem Bebauungsplan entspricht.**

**Im Falle einer Bauführung entsteht die Abgabenschuld für die Kanaleinmündungsabgabe (Sonderabgabe, Ergänzungsabgabe) gemäß § 12 Abs. 1 lit. b) NÖ Kanalgesetz 1977 mit dem Einlangen der Fertigstellungsanzeige bei der Behörde.**

**Gemäß § 37 Abs. 1 Z. 4 leg. cit. ist die unterlassene Fertigstellungsmeldung strafbewährt. Gemäß § 37 Abs. 1 Z. 8 leg. cit. begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung, der ein Bauwerk vor Anzeige der Fertigstellung und Vorlage der Bescheinigungen, Befunde und Pläne benützt. Bei Vorliegen einer Verwaltungsübertretung darf jedenfalls nicht auf die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens verzichtet werden. Die Verwaltungsübertretung ist daher vom Bürgermeister der Bezirkshauptmannschaft zu melden, die diese Übertretung mit einer Geldstrafe bis zu € 1.000,00 zu bestrafen hat.**

**Es wird empfohlen, die Bauwerber auch auf die Straftatbestände der NÖ BO 2014 hinzuweisen.**

Die vollständige Entrichtung der Aufschließungsabgabe wird von der Marktgemeinde an den Grundbuchsführer zur Eintragung ins Grundbuch gemeldet.

## 11. GEMEINDEORGANE

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 6. April 2022 die Auftragsvergabe für Ziviltechnikerleistungen an die Firma IUP zum Preis von € 20.286,00 brutto.

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gemäß § 36 Abs. 2 Z 2 NÖ GO 1973 dem Gemeindevorstand insbesondere der Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen sowie die Vergabe von Leistungen (Herstellungen, Anschaffungen, Lieferungen und Arbeiten) im Rahmen des Voranschlages vorbehalten sind, wenn der Wert in der Gesamtabrechnung oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben und bei Dauerschuldverhältnissen der Jahresbetrag 0,5% der Erträge des Ergebnisvoranschlages, höchstens jedoch € 100.000,00 nicht übersteigt. Laut dem Voranschlag 2023 beträgt dieser Wert aktuell € 22.705,50.**

**Gemäß § 36 Abs. 2 Z 4 leg. cit. obliegt dem Gemeindevorstand die Grundsatzentscheidung sowie die Vergabe von Aufträgen zur Durchführung von Bauvorhaben im Rahmen des Voranschlages bis zu dem Gesamtwert von € 100.000,00.**

**Auf die Einhaltung der Zuständigkeiten der Gemeindeorgane ist unbedingt zu achten.**

## 12. FINANZIELLE LAGE

Die finanzielle Lage der Marktgemeinde muss als durchaus zufriedenstellend beurteilt werden. Der Rücklagenstand betrug per 31. Dezember 2022 insgesamt € 2.726.266,56 – auf die „allgemeine Rücklage“ entfielen davon € 1.227.835,27. Insgesamt verfügte die Marktgemeinde Grabern mit Stand 31. Dezember 2022 über liquide Mittel in der Höhe von € 3.402.790,38.

Der Rechnungsabschluss 2022 weist ein korrigiertes „jährliches Haushaltspotential“ von rund € 463.256,16 aus.

2023 wird zwar mit einem geringeren „jährlichen Haushaltspotential“ in der Höhe von € 176.700,00 gerechnet, aber unter Berücksichtigung der Rücklagenbewegungen und Zuführungen zu Projekten errechnet sich auf Basis der Zahlen aus dem Voranschlag 2023 immerhin noch ein „kumuliertes Haushaltspotential“ von rund € 610.000,00.

Diese Feststellungen sowie sonstige Wahrnehmungen wurden am letzten Tag der Eirnschau mit dem Bürgermeister, der Vizebürgermeisterin und der Amtsleiterin besprochen.

**Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.**

**Der Bürgermeister hat die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen bzw. eingeleiteten Maßnahmen gemäß § 89 Abs. 2 NÖ GO 1973 der Aufsichtsbehörde innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.**

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, Mühlgasse 24, 2020 Hollabrunn

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. S t u r m

Abteilungsleiterin

